



Feste feiern - aber richtig

VERANSTALTUNGSORGANISATION
FÜR VEREINE

6. FEBRUAR
TIEFSTOLLENHALLE PEISSENBERG

Grußwort Herr Bürgermeister Zellner

Expertenrunde

- Veranstaltungsorganisation Infos Landratsamt. Helmut Stork, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung LRA WM-SOG
- Der Sanitätswachdienst. Thomas Bieringer, BRK Bereitschaft Peißenberg
- Das Musikbezirksfest 2023 in Polling. Veranstaltungsorganisation Infos Gemeinde. Benedikt Grundner, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Gemeinde Polling
- Das Musikbezirksfest 2023 in Polling. Bericht aus der Praxis. Fabian Berg und Sebastian Tkaczik. Festleiter Musikverein Polling
- Feste feiern – aber richtig aus verkehrsrechtlicher Sicht. Wolfgang Mini, Amt für Verkehrswesen LRA WM-SOG
- Jugendschutz bei Veranstaltungen. Viktoria Meyer, Amt für Jugend und Familie LRA WM-SOG
- GEMA. Utta Pollmeier, Koordinierungsstelle Bürgerengagement, LRA WM-SOG
- Der Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten. Jens Lewitzki, Veterinäramt/Amt für Verbraucherschutz LRA WM-SOG
- Moderation: Katharina Auerswald

Agenda

1. Begrüßung
2. Präsentationen der Experten
3. Pause
4. Fragerunde
5. Ende

Präsentationen der Experten



Feste feiern - aber richtig!

**Veranstaltungsorganisation
für Vereine**

06.02.2024



**LANDRATSAMT
WEILHEIM  SCHONGAU**

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim

Referent: Helmut Stork, Sachgebietsleiter 30

Rechtsinformation über die Veranstaltungen
öffentlicher Vergnügungen
(Art.19 Landesstraf-und Verordnungsgesetz –LStVG)

Anzeigepflicht



Wer eine **öffentliche** Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Eine Vergnügung = eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
(z.B. Stadelfest, Konzert, etc.)

Erlaubnispflicht

Eine öffentliche Vergnügung bedarf der Erlaubnis, wenn:

1.

- die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht erstattet wird,

2.

- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder

3.

- zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht:



Wird die Anzeige unterlassen oder die Erlaubnis nicht eingeholt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.



Zuständigkeit:

Für die Entgegennahme der Anzeige und auch für die Erlaubnis für sind die Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) zuständig.

Für motorsportliche Veranstaltungen liegt dagegen die Zuständigkeit beim Landratsamt Weilheim-Schongau.

Veranstaltungsaufgaben oder Untersagung der Veranstaltung



Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG:

Die Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügung ist zu versagen, wenn:

- es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter
 - oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen
 - oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft
 - oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint.
-
- Im Übrigen können die Gemeinden Auflagen für die Durchführung einer öffentlichen Vergnügung festlegen.

Verfahren bei der Gemeinde

Bei größeren Veranstaltungen ist es sinnvoll (zusammen mit dem Veranstalter) ein sog. Koordinierungsgespräch rechtzeitig vor der Veranstaltung durchzuführen.

Mögliche Teilnehmer:	Vom Landratsamt (je nach Lage):
- Polizeiinspektion	- Verkehrsreferat
- Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr	- Bauamt
- Vertreter der Sanitätsorganisation	- Naturschutz
- Ordnungsdienst	- Immissionsschutz
	- Amt für Verbraucherschutz
	- Amt für Jugend und Familie
	- Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung (Sg. 30) als Sicherheitsbehörde / zuständige Behörde für § 2 Gaststättengesetz

Dabei sind u.a. folgende Fragen von Bedeutung:

Zuverlässigkeit des Veranstalters

Eignung des Veranstaltungsortes

Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit

Ausübung des Hausrechts

Eingangs- und Kartenkontrolle

Bereitstellung und Kennzeichnung von Parkflächen, Parkeinweisung

Freihalten der Flucht- und Rettungswege

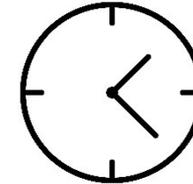
Einsatz einer ausreichenden Zahl von geeigneten Ordnungskräften

Einsatz der Hilfs- und Rettungsdienste (Sanitätsorganisation, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Polizei)

Mögliche Auflagen für den Veranstalter

Ordnungsdienst:

- Festlegung genauer Zeiten
- Entscheidung: professionelle Ordner / ehrenamtliche Ordner
- Geeignetes Bewachungsunternehmen
- Mind. 18 Jahre und erkennbar (z.B. Armbinde)



Rettungswege:

- Beschilderung
- Freihalten sicherstellen



Brandschutz

- Mit Feuerwehr abstimmen
- z.B. Einrichtung einer Brandsicherheitswache



Außenlärm / Musikdarbietungen

- Keine Störung der Anwohner
- Tagsüber (06 – 22 Uhr): 70 dB (A); Nachts (22 – 06 Uhr): 55dB (A)
- Fachfirmen beauftragen
- Absprache mit dem Landratsamt / Immissionsschutz
- Durchführung von unangemeldeten Messungen



Mögliche Auflagen für den Veranstalter

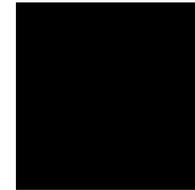
Sanitätsdienst:

- Absprache mit BRK
- Vorstellung Herr Bieringer, BRK Peißenberg, Tel: 0881 / 9290-0
bieringer@brk-peissenberg.de



Technische Einrichtungen:

- Flüssiggasanlagen sind von einem Sachverständigen zu überprüfen
- Kabelverlegung: Unfallgefahr ausschließen



Toiletten:

- ausreichende Anzahl



Sicherheitskonzept:

- mit Risikoanalyse

Mögliche Auflagen für den Veranstalter

- Höchstpersonenzahl
- Versicherung
- Jugendschutz
- Lärmschutz für Besucher
- Parkplätze
- Abfallbeseitigung

Im Übrigen wird auch auf den „Leitfaden für Vereinsfeiern“
der Bayerischen Staatskanzlei verwiesen →



Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Anordnung des Sofortvollzugs

Rechtsstand: 01.01.2024



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

60 Jahre Musikverein Polling

**Das 60. Bezirksmusikfest des
Bezirksmusikverbandes Oberland im
Musikbund von Ober- und
Niederbayern in Polling**



Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kirchplatz 11, 823989 Polling

Referent: Benedict Grundner, Sachgebietsleiter

Information über den Ablauf der Anmeldung die
des Großveranstaltung des 60. Bezirksmusikfestes
in Polling

Eckdaten

20.07.2023 bis 23.07.2023

3 Umzüge

3.500 erwartete Besucher

Besuch des Bayerischen Ministerpräsidenten

Unterteilung in zwei Kernbereiche



Veranstaltung



Verkehrsregelung

April
2023

- Vorlage eines Zeltplanes durch den Musikverein Polling

-

-

Stand: 17.08.2022
Maßstab: 1 : 1 500



April
2023

- Vorlage eines Zeltplanes durch den Musikverein Polling

April
2023

- Benachrichtigung der Fachbehörden

-

Beteiligte Behörden Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung des Bezirksmusikfestes Polling

Bauamt Gemeinde Polling	Keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Festzeltes. Die Zufahrt zum Festgelände ist gegeben.
Bauamt Landratsamt Weilheim-Schongau	
Umweltverwaltung Landratsamt Weilheim-Schongau	Keine Bedenken, keine Erfordernis weiterer Auflagen (Mail vom 06.04.2023)
Gaststättenrecht Landratsamt Weilheim-Schongau (Hr. Gallinat)	
Verkehrsrecht Landratsamt Weilheim-Schongau (Fr. Feldl)	
Polizei Weilheim	
Freiwillige Feuerwehr Polling	

April
2023

- Vorlage eines Zeltplanes durch den Musikverein Polling

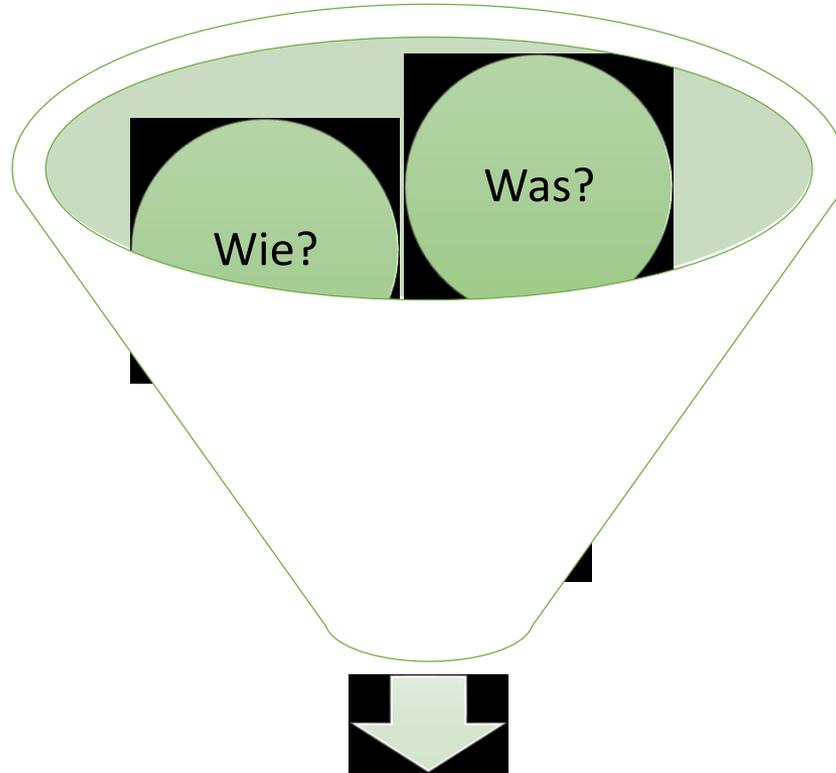
April
2023

- Benachrichtigung der Fachbehörden

Juni
2023

- Gesprächstermin mit Vertretern des Musikvereins, Feuerwehr, Polizei, Verkehrsbehörden und MSC

Generell gilt:

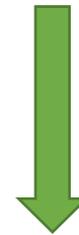


Bei Unklarheiten Rücksprache
mit dem Landratsamt halten.

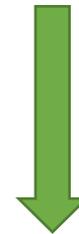
Unterteilung in zwei Kernbereiche



Veranstaltung



Verkehrsregelung



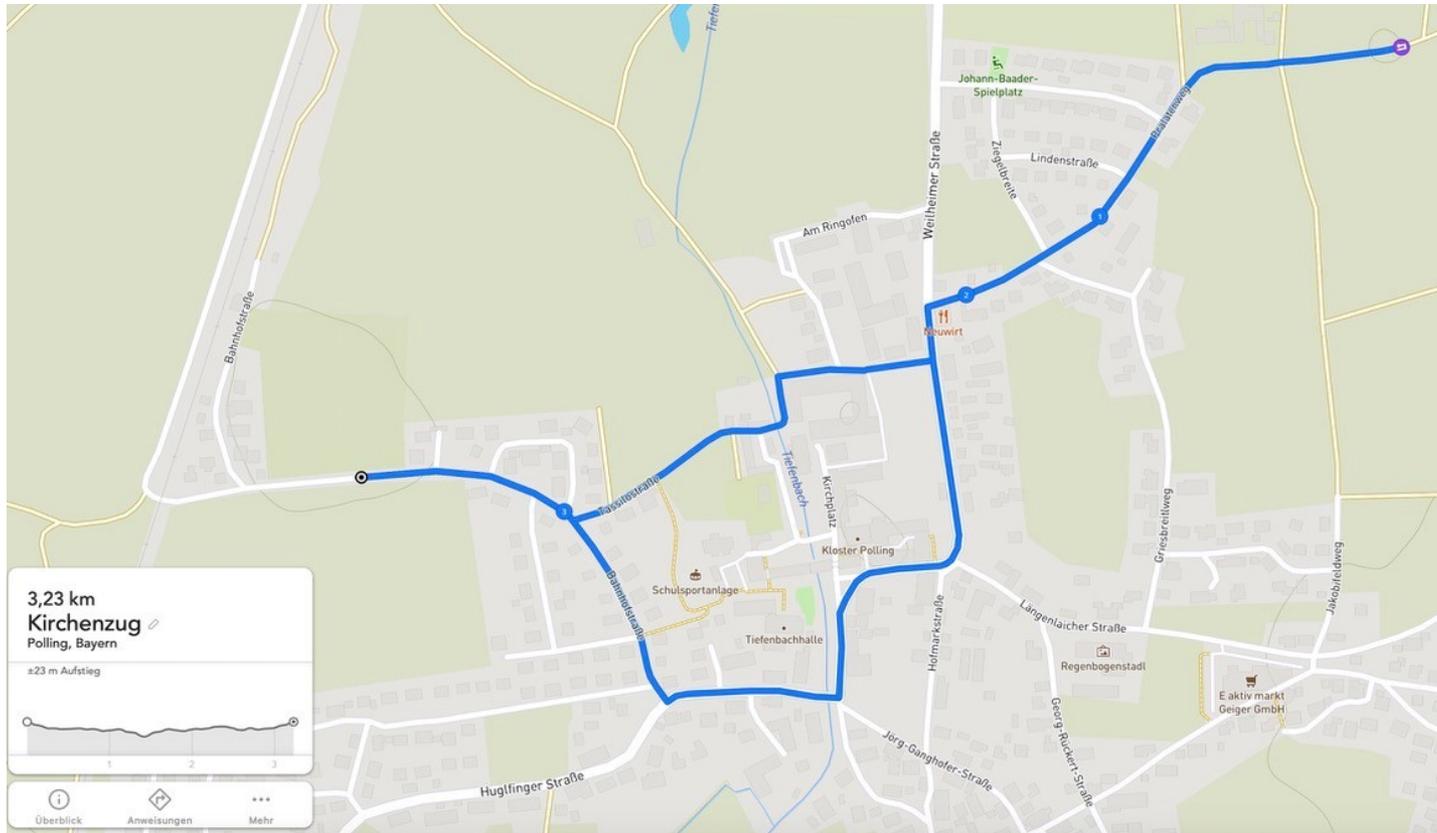
Mai 2023

- Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Hier: Durchführung des Kirchenzuges, Festzuges und der Marschwertung

-

-

Verkehrsregelung - Übersicht



Verkehrsregelung - Übersicht



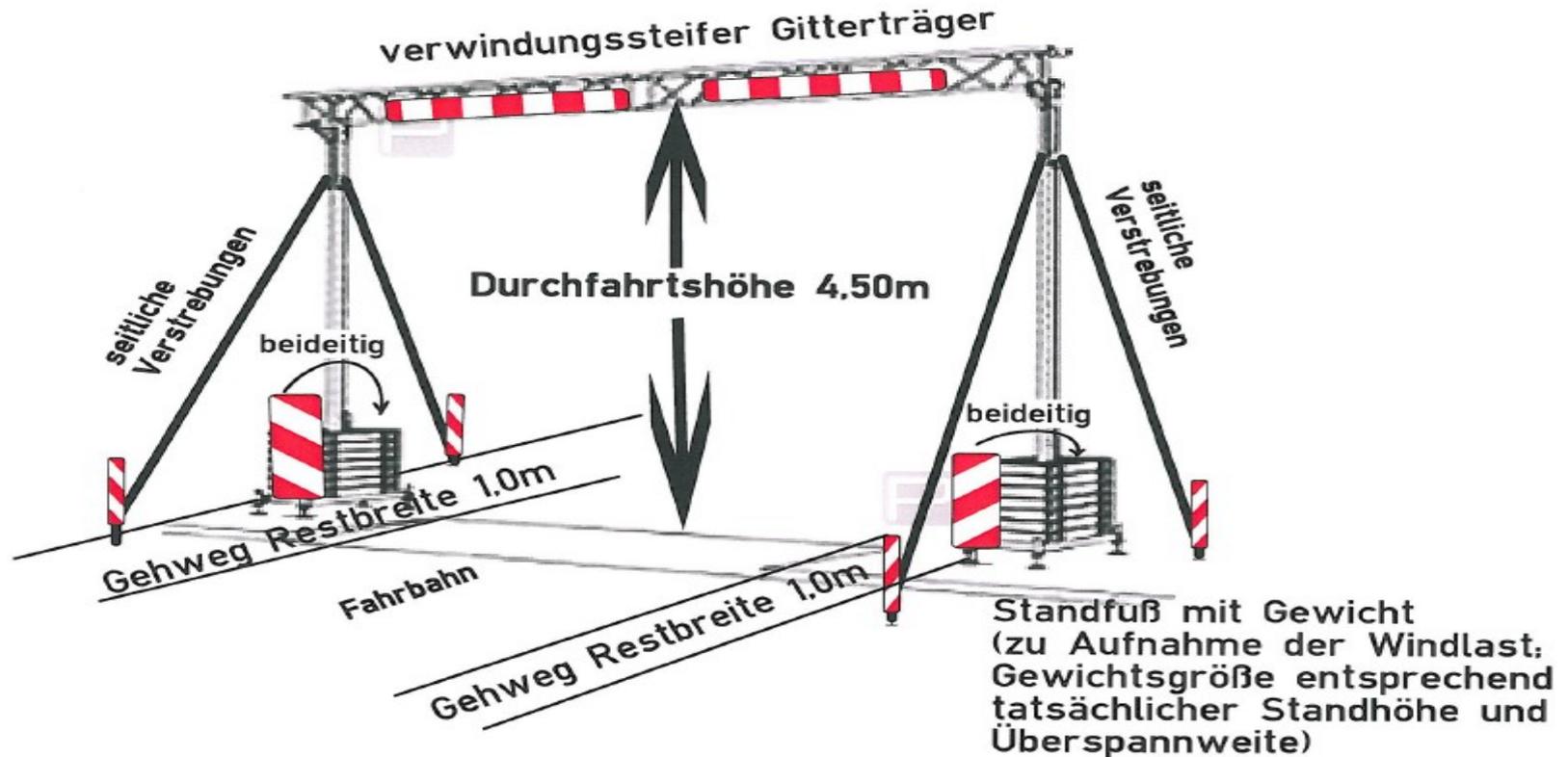
Mai
2023

- Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Hier: Durchführung des Kirchenzuges, Festzuges und der Marschwertung.

Juni
2023

- Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Aufstellung einer Kabelbrücke.

Kabelbrücke über der Fahrbahn



Mai
2023

- Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Hier: Durchführung des Kirchenzuges, Festzuges und der Marschwertung.

Juni
2023

- Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Aufstellung einer Kabelbrücke.

Juli
2023

- Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sperrung des Kirchplatzes für ein Gastkapellenkonzert.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



60 Jahre Musikverein Polling

60. Bezirksmusikfest des
Bezirksmusikverbandes Oberland
im Musikbund von Ober- und
Niederbayern

20.07.2023 – 23.07.2023

#jetztgehtsrund



JETZT
GEHTS
RUND!



Do., 20.7. **Martina Schwarzmann**

Fr., 21.7. **Fäaschtbänkler**
Vorband: BaamBrass

Sa., 22.7. **BLECHpfiff**
Schnopsidee
Kaisermusikanten

So., 23.7. **Festsonntag und**
Festausklang mit
Die Pfaffenwinkler

Mo., 24.7. **4. Pollinger Bulldog-Treffen**
MSC Polling



musikverein-polling.de @

Organisation

- Festlegung Aufgabengebiete
- Organigramm (Festausschuss + Experten + Festteams)
- Identifizierung der wichtigsten Punkte
- Zeitstrahl - Festlegung Meilensteine
- Grobe Planung
- Feine Planung



Herausforderungen



- Finanzplanung
 - Festlegung Budget (Auswahl der Programmpunkte)
 - Kalkulation (Ausgaben vs. Einnahmen)
 - Vermeidung von finanziellem Risiko
 - Sponsoring Konzept
 - Steuerberatung
- Infrastruktur
 - Auswahl geeigneter Platz (Abstimmung mit Eigentümer und Pächter)
 - Erschließung (Versorgung Strom, Zu- / Abwasser, WC, etc.)
 - Festwirt inkl. Bierzelt



- Programm (Auswahl Künstler)
 - Attraktives Programm
 - Prüfung der Verträge und Auflagen (Finanzielle Vereinbarungen, Technical Rider, Allgemeine Auflagen)
 - Verbunden Verpflichtungen
 - Kartenvorverkauf
- Behördliches
 - Terminabstimmung
 - Vorgespräche mit allen Beteiligten
 - Beantragung offizieller Erlaubnis
 - Behördliche Auflagen
 - Verkehrsregelung (Verkehrskonzept)
- Sicherheit
 - Sicherheitskonzept (Notfallplan, Brandschutz, Security, etc.)
 - Präventive Schulungen (z.B. Jugendschutz)
 - Unfallprävention (z.B. geeignetes Schuhwerk,)

Tipp´s

- Verteilung der Aufgaben
- Kleine Arbeitskreise
- Frühzeitiger Beginn der Planung
- Einbindung von Experten / Erfahrenen
- Information Vereinsmitglieder / Bürger / Anwohner
- Attraktives Programm
- Sponsoring



Feste feiern – aber richtig aus verkehrsrechtlicher Sicht

Wolfgang Mini, Sachgebietsleiter Verkehrswesen

Veranstaltungen auf der Straße

Art. 18 BayStrWG Abs. 1 (Straßenrecht)

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde,

§ 29 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrsrecht)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehreingeschränkt wird,

(z.B. Umzüge, stationäre Feste wie z.B. Märkte, Sportveranstaltungen)

Verfahren

Zuständige Behörde

**Rechtzeitige Antragsstellung (je nach Veranstaltung;
Vorortbesprechung erforderlich; Anhörung erforderlich)**

**Besprechungstermin mit allen Beteiligten (Veranstalter, Gemeinde,
Polizei, Staatliches Bauamt, Feuerwehr, Rotes Kreuz, etc.)**

Erforderliche Unterlagen:

- **Vollständiger Antrag**
- **Veranstaltererklärung**
- **Nachweis Haftpflichtversicherung**
- **Beschilderungs- Umleitungsplan / Wegstrecke**

Genehmigung

Auflagen: (Beispiele)

- Begleitung von Fahrzeugen
- Anzahl des erforderlichen Ordnerpersonals
- Fahrzeuge müssen evtl. von Sachverständigen begutachtet werden
- Keine Alkohol auf Fahrzeugen
- Werfen von den Fahrzeugen nur bestimmte Sachen erlaubt
- Aufstellen der Beschilderung nur durch Fachpersonal mit RSA Nachweis (evtl. Gemeinde bitten)

Sonstiges Hinweise

- **Frühzeitige Antragsstellung / Besprechungstermin**
- **Auflagen dienen der Sicherheit**
- **Die Verantwortung bzgl. der Einhaltung der Auflagen liegt beim Veranstalter!**
- **Frühzeitige Aufklärung und Info an Teilnehmer**
- **Gebührenpflichtig**

Werbung für Veranstaltungen

§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO

Verboten ist **außerhalb geschlossener Ortschaften** jede Werbungdurch Bild, Schrift, Licht und Ton, wenn dadurch der am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO

Auch durch innerörtliche Werbung..... darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
Beachte evtl. Bauordnungsrechtliche Vorgaben oder auch örtliche Vorschriften wie eine Plakatierungsverordnung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

**Für Fragen stehe ich
selbstverständlich gerne zur Verfügung**

Wolfgang Mini
Sachgebietsleiter SG 31
Tel. 0881/681-1675

Jugendschutz bei Veranstaltungen

Feste feiern – aber richtig.
Veranstaltungsorganisation für Vereine

KOBE Vereinsforum

Inhalt

- 1. Grundlagen
- 2. Tipps zur Umsetzung
- 3. Helfer*innen/Personal
- 4. Fragen



1. Grundlagen



Ziel des **Jugendschutzes** ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu **schützen** und sie hin zu **Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstbestimmung** und **Eigenverantwortlichkeit** sowie zur **Verantwortung** gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

1. Grundlagen

- **ordnungsrechtlicher Jugendschutz** (Jugendschutzgesetz)
 - hält Gefahren fern (von Kindern und Jugendlichen nicht ab)
- **erzieherischer Jugendschutz**
 - Auseinandersetzung mit möglichen Gefahren
(Bildung, Erfahrung, Aufklärung)



1. Grundlagen



- **§ 3 Abs. 1 Bekanntmachung der Vorschriften**

Aushang der geltenden Vorschriften

- **§ 5 Tanzveranstaltungen**

Die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

1. Grundlagen



- **§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf.

Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten.

1. Grundlagen



- **§ 9 Alkoholische Getränke**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

1. Grundlagen



- **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie deren Behältnisse und auch nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas sowie deren Behältnisse, an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum dieser Produkte gestattet werden.

2. Tipps zur Umsetzung



Verpflichtende Regelungen	Tipps zur Umsetzung
§ 3 Jugendschutzgesetz Bekanntmachung von Vorschriften	Am Einlass und an jeder Bar muss das Jugendschutzgesetz gut sichtbar ausgehängt sein.
§ 5 Jugendschutzgesetz Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Machen Sie rechtzeitig eine Durchsage, dass Minderjährige die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen müssen. Wiederholen Sie die Durchsage um 24.00 Uhr noch einmal. Sorgen Sie dafür, dass die Musik während der Durchsage eine gemäßigte Lautstärke hat, so dass sie jeder verstehen kann. Ordner sollen zusätzliche Kontrollgänge machen.

2. Tipps zur Umsetzung



Verpflichtende Regelungen	Tipps zur Umsetzung
<p>§§ 9, 10 Jugendschutzgesetz Die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken sind für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Die Abgabe und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken und Tabakwaren sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.</p>	<p>Das Ausschankpersonal muss das Alter der Gäste kontrollieren z. B. anhand der Farbe des Eintrittsbandes oder durch Vorzeigen eines Altersnachweises. Es sollte außerdem eine Belehrung des Thekenpersonals durch den Veranstalter erfolgen.</p>
<p>§ 9 Jugendschutzgesetz Das Ausschankpersonal darf nur den Alkohol ausgeben, den es aufgrund der Altersbeschränkung nach § 9 des Jugendschutzgesetzes auch selbst konsumieren darf.</p>	<p>Hinter dem Tresen sollen nur volljährige Personen eingesetzt werden, um Missverständnissen bei der Alkoholabgabe, bzw. -verkauf vorzubeugen.</p>

2. Tipps zur Umsetzung



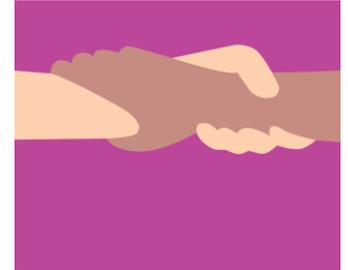
Verpflichtende Regelungen	Tipps zur Umsetzung
<p>§ 6 Gaststättengesetz Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. (hochgerechnet auf einen Liter)</p>	<p>Als alkoholfreies Getränk sollten attraktive Getränke, z. B. Fruchtcocktails, angeboten werden.</p>
<p>§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden.</p>	<p>Definieren Sie mit Ihren Helfer*innen im Vorfeld den Begriff „erkennbar betrunkene Person“ und legen Sie Verhaltensweisen im Umgang mit diesen Personen fest.</p>

3. Helfer*innen/Personal



- Einlass:
 - Einlass ist einzige Zugangsmöglichkeit (Eingrenzung z.B. Bauzaun)
 - Ein- und Ausgang voneinander getrennt
 - Jugendschutzgesetz gut sichtbar am Eingang platzieren
 - Veranstalter hat Hausrecht und entscheidet grundsätzlich, wer das Fest besucht. (z.B. stark Betrunkene oder offensichtlich gewaltbereite Personen kann Zutritt verweigert werden)
 - Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer durchzuführen (auch, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird)

3. Helfer*innen/Personal



- **Kennzeichnung minderjähriger Gäste:**

- Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen und dürfen keine branntweinhaltigen Getränke bekommen.

→ hilfreich, minderjährige Gäste erkennbar zu machen

→ z. B. verschiedenfarbige Eintrittsbänder

3. Helfer*innen/Personal



- An der Bar:
 - mehrere Bars mit unterschiedlichen Getränkeangeboten zur Entzerrung
 - Angebot eines attraktiven alkoholfreien Getränks an jeder Bar
 - Aushang des Jugendschutzgesetzes an jeder Bar
 - (Aushang zusätzlicher Plakate mit markanten Paragraphen z.B. an der Schnapsbar „Keine Abgabe unter 18 Jahren“)

3. Helfer*innen/Personal



- An der Bar:
 - Helfer*innen an der Bar müssen die Regelungen in Bezug auf Abgabe von Alkohol an Jugendliche kennen (Belehrung vom Veranstalter) und nach ihnen handeln
 - Vor Abgabe von Alkohol muss das Alter der Gäste überprüft werden. (Farbe des Eintrittsbandes bzw. Eintrittsstempels oder entsprechender Altersnachweises)
 - Ausschankpersonal darf nur den Alkohol ausgeben, den es nach JuSchG auch selbst verzehren darf

Gibt es noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Amt für Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit
Erzieherischer und Gesetzlicher Jugendschutz

Viktoria Meyer

Pütrichstr. 10

82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1888

Jugendschutz@lra-wm.bayern.de



Kinder- und Jugendschutz

Amt für Jugend und Familie



Die wichtigsten Informationen zur GEMA Anmeldung

Utta Pollmeier
Koordinierungsstelle Bürgerengagement
Landratsamt Weilheim-Schongau

Vereinsforum „Feste feiern – aber richtig. Veranstaltungsorganisation für Vereine“

6. Februar 2024 – Tiefstollenhalle Peißenberg

Die wichtigsten Informationen zur GEMA Anmeldung

- Bei öffentlicher Wiedergabe oder Aufführung von Musik muss die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden.
- Seit April 2023 sind eintrittsfreie Veranstaltungen ehrenamtlicher Vereine unter diesen Voraussetzungen GEMA-frei:
 - Vereinssitz in Bayern
 - Bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr
 - Kein Eintritt
 - Maximal 300 qm Fläche in Räumen oder im Freien
 - Überwiegend ehrenamtliche Vereinstätige
 - Gemeinnützigkeit
 - **Anmeldung der Veranstaltung unter www.gema.de notwendig!**

Der Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten

- ein kurzer Einblick in die
Lebensmittelhygiene

Jens Lewitzki
Amtstierarzt

Leiter Veterinäramt/Amt für Verbraucherschutz
Landratsamt Weilheim-Schongau

Kernaussage nach über 20 Jahren Überwachungstätigkeit

... und dann etwas beruhigen.

80 % der Fragen zur Lebensmittelhygiene können im Prinzip mit „**gesundem Menschenverstand**“ beantwortet werden.

19 % der Fragen können mit **Ausbildung, Schulung und Erfahrung** beantwortet werden.

1 % bleibt als **Restrisiko**.

Ziel ist es, **Gefahren** für die menschliche Gesundheit **zu verhüten, zu beseitigen** oder auf ein akzeptables Maß **zu reduzieren** (HACCP).

VO (EG) 178/2002, Artikel 2:

Im Sinne dieser Verordnung sind „Lebensmittel“ **alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in **verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.****

Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. [...]

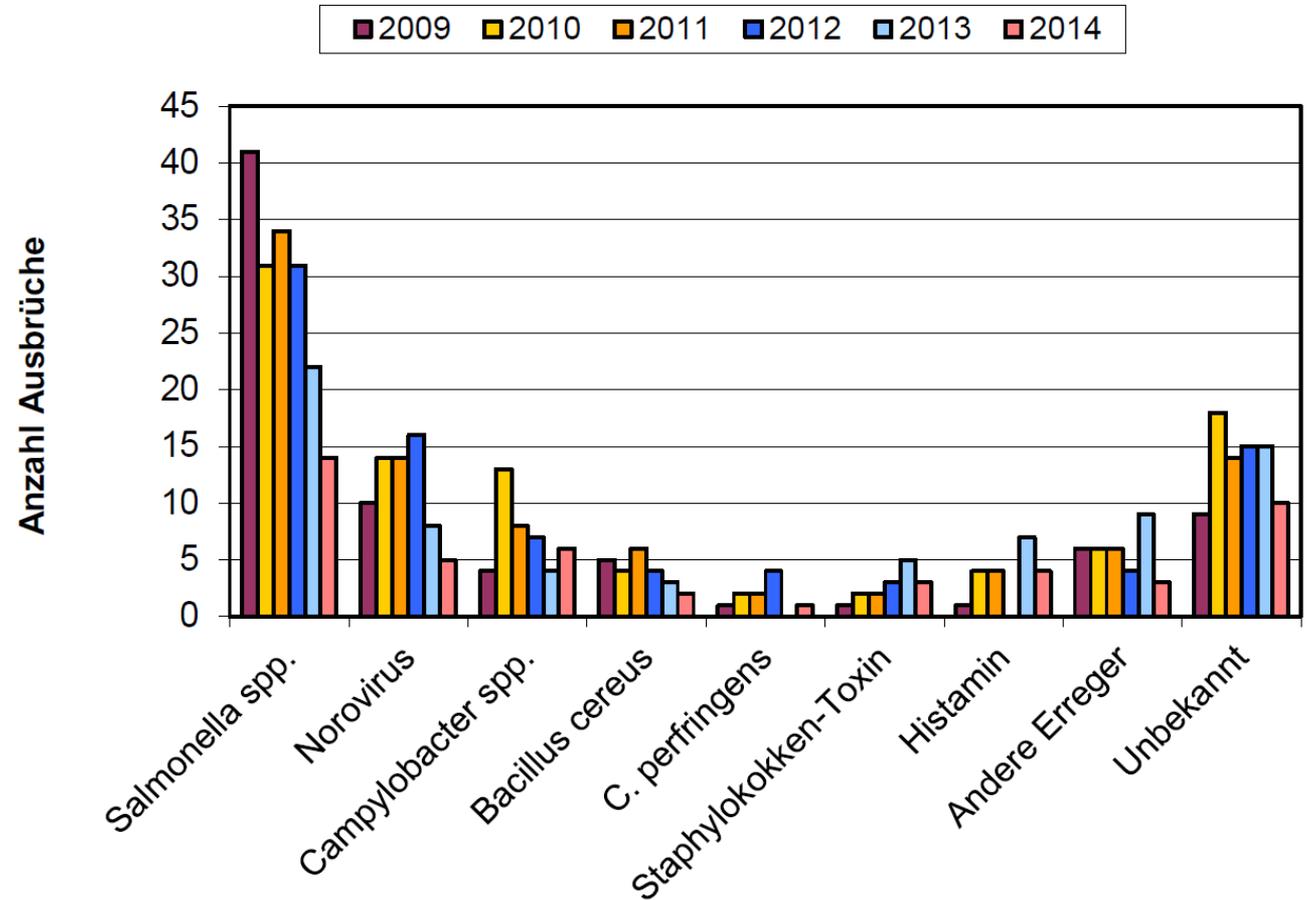
VO (EG) 178/2002, Artikel 2:

Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören:

- a) Futtermittel,
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel [...],
- e) kosmetische Mittel [...],
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse [...],
- g) Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe [...],
- h) Rückstände und Kontaminanten.

Ausbrüche ausgewählter potentiell durch Lebensmittel übertragbarer Erreger in Deutschland im Jahr 2009-2014

Abb.1: Anzahl lebensmittelbedingter Ausbrüche pro Erreger in den Jahren 2009 bis 2014



Basisinformationen für „Jedermann“



VERBRAUCHERTIPPS

 [Lebensmittelbedingte Erkrankungen durch bakterielle Toxine](#)

 [Reinigung und Desinfektion](#)

 [Keime in der Küche](#)

 [Schutz vor EHEC](#)

 [Schutz vor Toxoplasmose](#)

 [Schutz vor Campylobacter](#)

 [Schutz vor Listerien](#)

 [Schutz vor viralen Lebensmittelinfektionen](#)

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0 • Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de



Schutz vor lebensmittelbedingten Erkrankungen durch bakterielle Toxine

Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin
Telefon +49 30 18412-0 • Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de



Lebensmittelhygiene, Reinigung und Desinfektion

Tel. +49 30 18412-0 • Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de



Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt

Begriff „Lebensmittelunternehmen“

VO (EG) 178/2002, Artikel 3 Nr. 2:

„Lebensmittelunternehmen“ alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf **Gewinnerzielung** ausgerichtet sind **oder nicht** und ob sie **öffentlich** oder **privat** sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Begriff „Lebensmittelunternehmer“

VO (EG) 178/2002, Artikel 3 Nr. 3:

„Lebensmittelunternehmer“ die natürlichen oder juristischen **Personen**, die dafür **verantwortlich** sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer **Kontrolle** unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

FAZIT:

Wer auf (öffentlichen) Festen Lebensmittel ausgibt ist „Lebensmittelunternehmer“ im Sinne des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts.

In der Folge haftet JEDER der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Rechtliche Grundlagen

... aber woher bekomme ich als Laie die
erforderlichen Informationen für MEINE
Sicherheit ...

Informationsquellen für Vereine - Leitfäden -



Umfassendes Werk
der
**Bayerischen
Staatskanzlei 2023**
mit 64 Seiten
(Stand 02.2022)

aber nur 3 Seiten zur
Lebensmittelhygiene

Quelle:
<https://www.bayern.de/buergerservice/vereinsfeiern/>

Informationsquellen für Vereine - Leitfäden -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Wann eine Veranstaltung angezeigt oder genehmigt werden muss	6
• Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?	6
• Welche Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis?	7
• Veranstaltung in nicht dafür genehmigten Räumen	8
• Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)	9
• Veranstaltung auf der Straße	11
Weitere typische Einzelfragen bei Vereinsfeiern	14
• Ausschank von Alkohol	14
• Brauchtumsschützen	15
• Veranstaltung mit Feuer	19
• Veranstaltung mit Feuerwerk	20
• Veranstaltung mit Tieren	23
• Werbung für die Veranstaltung an Straßen	25
• Maibaum- bzw. Kirchweihbaumtransport	28
• Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren	30
• Künstlersozialabgabe bei Vereinsveranstaltungen	31
• Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolas)	32
• Spendensammlung	33
Was es sonst noch zu beachten gilt	34
• Jugendschutz	34
• Lärmschutz	37
• Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen	38
• Sicheres Dekorieren	40
• Lebensmittelhygiene/Allergenkennzeichnung/Trinkwasser/Abfallvermeidung	41
• Sicherer Umgang mit Flüssiggas	44
• Brandsicherheitswache	46
• Sanitätsdienst	47
• Veranstaltung mit einer Höchstzahl an Besuchern	49
• Haftungsfragen	49
• Datenschutz/DSGVO	51
• Markenrechtsverletzungen	53
• Ehrengaben/Steuerrecht	55
Bayerische Ehrenamtskarte	57
Versicherung	59
Sorgentelefon Ehrenamt und weitere Ansprechpartner	61
Datenbank BAYERN.RECHT	62

Querverweis auf
einen weiteren
Leitfaden ...

Informationsquellen für Vereine - Leitfäden -

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

**Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen
Veranstaltungen**

Schwerpunkt des zweiseitigen Dokumentes von
StMUV und StMGPP (Stand 2023):
Vermeiden von lebensmittelbedingten Infektionen
- Infektionsschutz

Informationsquellen für Vereine - Leitfäden -

- > deutsch(PDF)
- > arabisch(PDF)
- > albanisch(PDF)
- > belarussisch(PDF)
- > bulgarisch(PDF)
- > englisch(PDF)
- > kurdisch(PDF)
- > paschtu(PDF)
- > persisch(PDF)
- > polnisch(PDF)
- > rumänisch(PDF)
- > russisch(PDF)
- > serbisch(PDF)
- > somali(PDF)
- > tigrinisch(PDF)
- > türkisch(PDF)
- > ukrainisch(PDF)
- > urdu(PDF)

Vorteil:
Verfügbar in derzeit
18 Sprachen
(Stand 06-2023)

Informationsquellen für Vereine - Leitfäden -



Erarbeitet unter der
Leitung der
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und
Ernährung (BLE) in
Zusammenarbeit mit
der Bundesarbeits-
gemeinschaft
Hauswirtschaft

42 Seiten
ISBN 978-8308-1358-3
2. Auflage 2019)

Lebensmittelhygienische Grundforderung

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei **Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt** der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

(§ 3 LMHV)

Umgang mit Lebensmitteln - Ein paar Grundsätze -

- keine **offenen** Lebensmittel lagern
- **Rohware** getrennt von verzehrfertigen Produkten lagern
- sachgerechter Umgang bei **(Tief-)Kühlagerung**
 - Temperatur richtet sich nach dem „Risikolebensmittel“
 - Tiefkühlware bei mind. -18°C
- Vorsicht bei **roheihaltigen** Lebensmitteln
- Vorsicht bei **Geflügelfleisch** und rohem **Fisch**

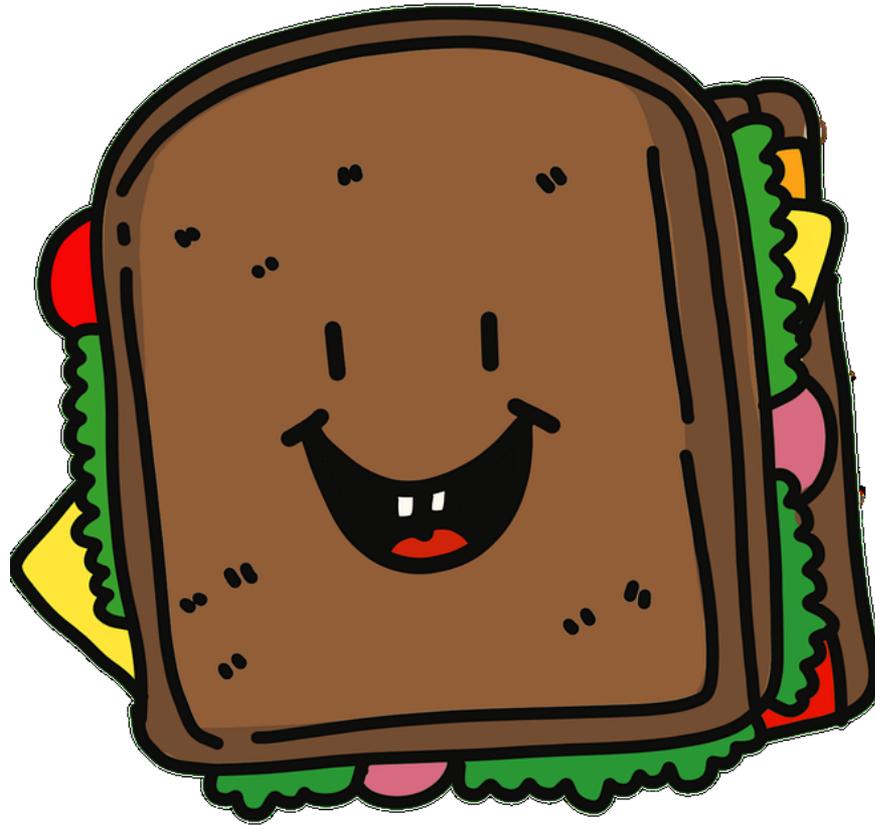
Umgang mit Lebensmitteln - Ein paar Grundsätze -

- Ausgabe **heißer Lebensmittel** bei mind. 65 °C
- Speisen (bei Ausgabe) nicht mit **bloßen Händen** anfassen
- First-In-First-Out beachten (**FiFo**)
- wenn möglich keine Selbstbedienung (hohes Hygienerisiko)
- sach- und fachgerechter Umgang mit **Schankanlagen**

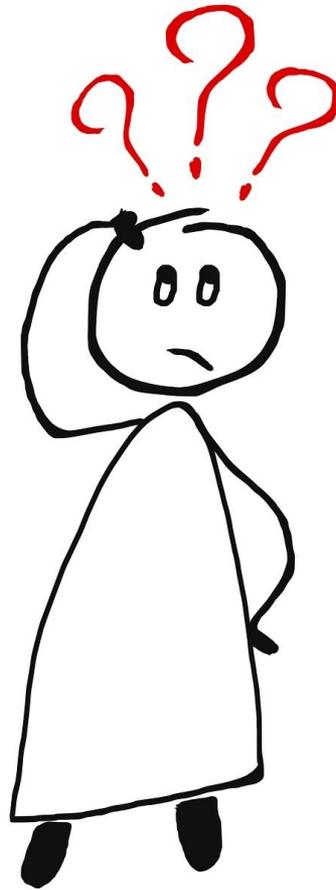
**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**

Noch Fragen?

Pause



Fragerunde



Viel Freude und Erfolg bei Ihren Veranstaltungen!

Bei Fragen rund ums Thema Ehrenamt:
Utta Pollmeier
Koordinierungsstelle Bürgerengagement
LRA Weilheim-Schongau
Tel.: 0881 681 1519, ehrenamt@lra-
wm.bayern.de

www.weilheim-schongau.de/buergerservice/ehrenamt-kobe/



**Feste feiern -
aber richtig**

VERANSTALTUNGSORGANISATION
FÜR VEREINE

**6. FEBRUAR
TIEFSTOLLENHALLE PEISSENBERG**